

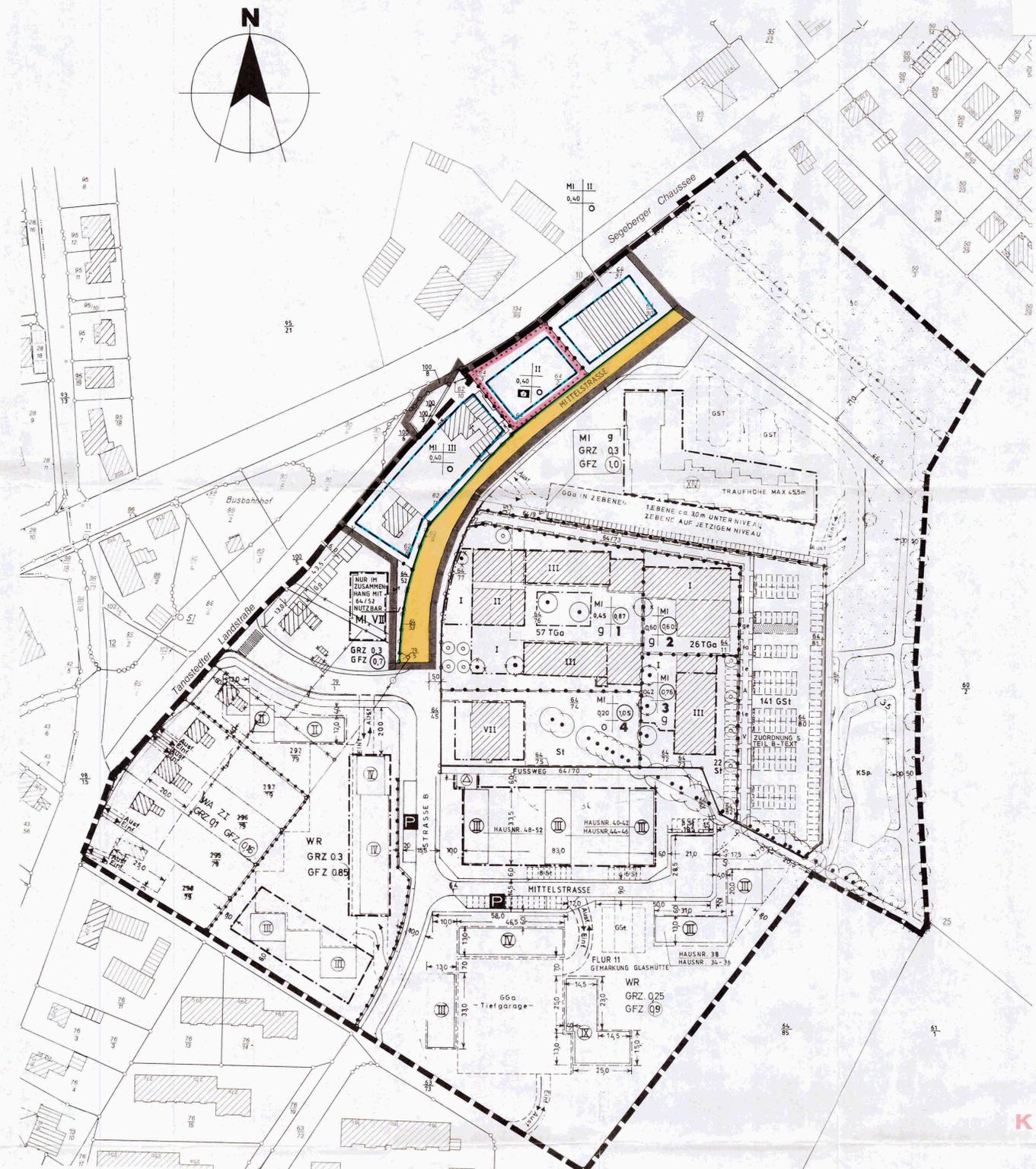
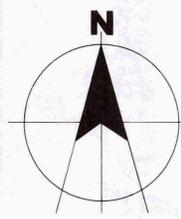
SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 GLASHÜTTE

GEBIET: SÜDL. SEGEBERGER CHAUSSEE UND TANGSTEDTER LANDSTRASSE / NÖRDL. VERBINDUNGSTÜCK 5. ÄNDERUNG

MITTELSTRASSE - TANGSTEDTER LANDSTRASSE / WESTL. MITTELSTRASSE

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990
TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.02.1983 (GOBL. Schul.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 GLASHÜTTE 5. ÄNDERUNG für das Gebiet: SÜDL. SEGEBERGER CHAUSSEE U. TANGSTEDTER LANDSTRASSE / NÖRDL. VERBINDUNGSTÜCK MITTELSTRASSE - TANGSTEDTER LANDSTRASSE / WESTL. MITTELSTRASSE bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -, erlassen.



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNG (ÄNDERUNGEN NORMATIVEN INHALTS) GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR. 8 - GLASHÜTTE	§ 9 (7) BAUGB
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG	§ 9 (7) BAUGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG MISCHGEBIET	§ 9 (1) NR. 1 BAUGB § 6 BAUNVO
	FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 (1) NR. 5 BAUGB
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 (1) NR. 11 BAUGB
	STRASSENBEDECKUNGSLINIE	§ 9 (1) NR. 11 BAUGB
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) BAUGB § 16 FF
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 FF BAUNVO
	BAUWEISE ÜBERBAUBARE UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHEN	§ 9 (1) NR. 2 BAUGB
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (2) BAUNVO
	BAUGRENZE FLÄCHE FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN	§ 23 (3) BAUNVO § 9 (1) NR. 4 BAUGB
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN ZWECKBESTIMMUNG: JUGENDZENTRUM	§ 9 (1) NR. 5 BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BAUNVO
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 (1) NR. 25A BAUGB
	11. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER VORHANDENE BAULICHE ANLAGE NORDBAUWERKE, NEBENGEBAUDE	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	KINFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	
	FLUR - U. GEMARKUNGSBEZEICHNUNG	

TEIL B - TEXT

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 5. ÄNDERUNG GILT FOLGENDER TEXT:

- DIE GEBÄUDE SIND MIT GENEIGTEN DÄCHERN ZWISCHEN 30° UND 40° ZU VERSEHEN.
- EBENERDIGE STELLPLATZ UND GARAGEN SIND MIT EINEM 1,5 M BREITEN DICHT ZU BEFESTIGTEN GRÜNSTREIFEN ZU DEN NACHBARPARKSTÜCKEN UND DEN VERKEHRSLÄCHEN HIN ABZUGRENZEN.
- GEMÄSS § 1 ABS. 5 UND 6 BAUNVO SIND DIE NUTZUNGEN GEMÄSS § 6 (2) ZIFF. 7 UND 8 ABS. 1 BAUNVO NICHT ZULASSIG.
- ENTWÄNDE DER SEGEBERGER CHAUSSEE SIND ZUM SCHUTZ DER AUßENHAUPTRÄUME GEGEN VERKEHRSDIMENSIONEN AN DEN DER LÄRMQUELLE DIREKT UND SEITLICH ZUGEWANDTEN AUßENHAUPTTEILEN DER STRASSENBELEGTEN BEBAUUNG LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN VORZUSEHEN. DABEI SIND FOLGENDE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG (BEWERBTE SCHALLDÄMM-MASS E W BZW. RW) BEI AUßENHAUPTRÄUMEN EINZUHALTEN.
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

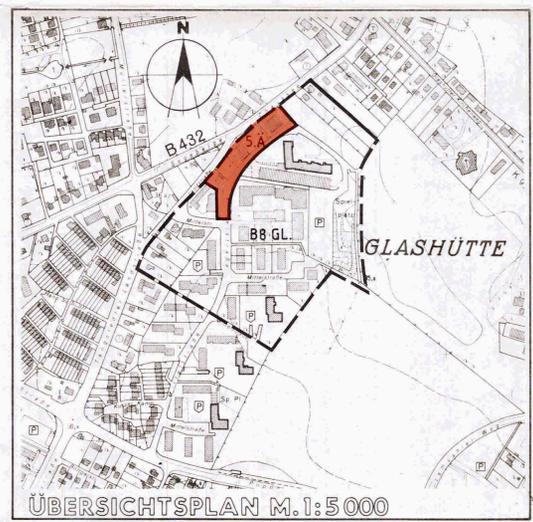
ABSTAND 0 BIS 50 m

AUSSENWÄNDE UND DÄCHER	= RW = 45 DB (A)
FENSTER	= RW = 40 DB (A)
GESAMTAUSSENHAUPTTEIL	= RW = 42 DB (A)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25. Juni 1991.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Norderstedter Zeitung“ am 24. Juli 1991, in der „Segeberger Zeitung“ am 24. Juli 1991 und im „Heimatspiegel“ am 24. Juli 1991 erfolgt.
Norderstedt, den 30. Juli 1992
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 12. August 1991 bis 02. Sept. 1991 durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 23. Juli 1992 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Norderstedt, den 30. Juli 1992
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03. Sept. 1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Norderstedt, den 30. Juli 1992
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat
- Die Stadtvertretung hat am 10. Dezember 1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Norderstedt, den 30. Juli 1992
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24. März 1992 bis zum 05. Feb. 1992 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der „Norderstedter Zeitung“ am 23. Dec. 1991, in der „Segeberger Zeitung“ am 23. Dec. 1991, sowie im „Heimatspiegel“ am 23. Dec. 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Norderstedt, den 30. Juli 1992
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat
- Der katastermäßige Bestand am 01. 03. 92 sowie die vom Katasteramt festgelegten der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig besichtigt.
Bad Segeberg, den 29. 05. 92
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28. April 1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Norderstedt, den 30. Juli 1992
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - sowie die Begründung in der Zeit vom 24. März 1992 bis zum 05. Feb. 1992 während der Dienststunden erneuert öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23. Dec. 1991 in der „Norderstedter Zeitung“, am 23. Dec. 1991 in der „Segeberger Zeitung“ sowie am 23. Dec. 1991 im „Heimatspiegel“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Norderstedt, den 30. Juli 1992
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat

- Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -, wurde am 28. April 1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28. April 1992 gebilligt.
Norderstedt, den 30. Juli 1992
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 06. Aug. 1992 dem Innenminister angezeigt worden.
Dieser hat mit Erlaß vom 18. Okt. 1992 Az. IV 810 a - 512 113 - 60 63 (Pg) erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
Norderstedt, den 11. Nov. 1992
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -, wird hiermit ausgeteilt.
Norderstedt, den 11. Nov. 1992
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der „Norderstedter Zeitung“ am 25. Nov. 1992, in der „Segeberger Zeitung“ am 25. Nov. 1992 sowie im „Heimatspiegel“ am 25. Nov. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 28. Nov. 1992 in Kraft getreten.
Norderstedt, den 27. Nov. 1992
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
IV. Mitglied
Erster Stadtrat



STADT NORDERSTEDT 611		STADT NORDERSTEDT PLANUNGSABTEILUNG	
BEBAUUNGSPLAN NR. 8 GLASHÜTTE 5. ÄNDERUNG			
GEBIET: SÜDL. SEGEBERGER CHAUSSEE U. TANGSTEDTER LANDSTRASSE / NÖRDL. VERBINDUNGSTÜCK MITTELSTRASSE - TANGSTEDTER LANDSTRASSE / WESTL. MITTELSTRASSE			
PLAN-NUMMER	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT
ENTWURF	NAME	DEUTENBACH	WERECKY
DATUM	21.03.1990		
MASSTAB	1:1000		
NORDERSTEDT, DEN 07.10.1991			